



**Gemeinde Benken ZH**

## **Nutzungsvereinbarung**

**zwischen**

**Militärschiessverein Benken** (MSVB), c/o Hugo Studer, Präsident, Harnischgasse 4, 8463 Benken ZH

(nachstehend «**Partei 1**» genannt)

**und**

**Politische Gemeinde Benken ZH**, vertreten durch den Gemeinderat, Landstrasse 1, 8463 Benken ZH

(nachstehend «**Partei 2**» genannt)

### Vorbemerkungen

a)

- Das Schützenhaus, Gebäude-Nr. 185 auf Kat.-Nr. 1062 befindet sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Benken und wird der Partei 1 unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Die Partei 1 entrichtet der Partei 2 eine jährliche Schussgeldabgabe. Die Gebäudefläche beträgt rund 97 m<sup>2</sup>, die Zufahrt und der Hausumschwung betragen rund 256 m<sup>2</sup>.
  - Die Partei 1 hat zusätzlich entlang der Erschliessungsstrasse (rechts und links) von Urs Langenegger, Oberdorfstrasse 11, 8463 Benken auf Kat.-Nr. 1842 ca. 300 m<sup>2</sup> Land gepachtet. Dieses zusätzliche Pachtland ermöglicht der Partei 1 das Aufstellen eines Fest- und Küchenzeltes für etwaige Anlässe. Der Untergrund auf der Pachtparzelle wurde in «Fronarbeit» durch die Partei 1 erstellt. Es liegt ein ordentlicher Pachtvertrag gestützt auf das LPG vor. Der jährliche Pachtzins beträgt CHF 200.-.
  - In der Gemeinde Benken wird die jährliche Bundesfeier am 01. August jeweils in einem Turnus durch ortsansässige Benkener Vereine organisiert. Die Partei 2 entrichtet dem durchführenden Verein jeweils eine Entschädigung von CHF 1'200.-, dem Turnverein eine Pauschale von CHF 500.- (Höhenfeuer) und Urs Langenegger eine Pauschale von CHF 200.- (Land). Die Beiträge der Partei 2 rechtfertigen sich dadurch, dass die Bundesfeier im öffentlichen Interesse ist und auch den Vereinen zusätzliche Einnahmequellen aus der Festwirtschaft generiert.
  - Im letzten Jahr ist es immer wieder zu Unklarheiten gekommen in Bezug auf die Mäharbeiten rund um die Scheibenanlage (Parzelle «Weien») und das Schützenhaus.
  - Einzelne Exponenten der Vereine haben sich gegenüber der Partei 2 dahingehend geäußert, dass die Miete für das Fest- und Küchenzelt, welches die Partei 1 vom TV Benken käuflich erworben hat, überteuert vermietet wird. Überdies wurde der Unterhalt und die Pflege des Fest- und Küchenzeltes bemängelt.
  - Für die Partei 2 ist zudem unklar, ob das Fest- und Küchenzelt nach Veranstaltungen wieder abgeräumt wird (inkl. Metallgerüst).
- b) Die vorliegende Nutzungsvereinbarung bezweckt die verbindliche Regelung der im vorstehenden Absatz (lit. a) genannten Themen zwischen den Parteien.

In diesem Sinne vereinbaren die Parteien was folgt:

## 1. Vereinbarungsgegenstand

- 1.1 Partei 2 übernimmt zu gleichen Konditionen das laufende Pachtverhältnis für den Kiesplatz resp. das Pachtland mit Urs Langenegger, Oberdorfstrasse 11, 8463 Benken. Dieser Umstand führt zu einer finanziellen Entlastung der Partei 1.
- 1.2 Die Partei 1 verpflichtet sich, den mit der Durchführung der Bundesfeier beauftragten Vereinen, das Fest- und Küchenzelt für eine Pauschale von CHF 200.- zu Verfügung zu stellen. In dieser Pauschale sind sämtliche Kosten abgegolten, wie beispielsweise die Miete für den Festplatz, Benützung der Toilette u.dgl. Das Fest- und Küchenzelt ist zudem im gereinigten und ordnungsgemässen Zustand zur Miete anzubieten, oder den freien, gereinigten Kiesplatz. **Der mit der Durchführung der Bundesfeier beauftragte Verein hilft dem Militärschiessverein Benken beim Aufziehen der Zeltblachen.**
- 1.3 Die Partei 1 verpflichtet sich, den mit der Durchführung der Bundesfeier beauftragten Vereinen, die Feststuhlung für eine Pauschale von CHF 5.- zur Verfügung zu stellen (pro Garnitur).
- 1.4 Die Partei 2 verpflichtet sich, für die Mäharbeiten rund um die Scheibenanlage auf Parzelle «Weien» sowie um das Schützenhaus auf Kat. Nr. 1062 vor Schiessveranstaltungen der Partei 1 ohne Verrechnung besorgt zu sein (Gemeindewerk). Die Partei 1 hat der Partei 2 jeweils den jährlichen Schiessplan unaufgefordert zukommen zu lassen.
- 1.5 Die Partei 1 hat überdies für eine entsprechende Ordnung und Sauberkeit rund um das Schützenhaus zu sorgen.
- 1.6 Die Partei 1 verpflichtet sich, das Fest- und Küchenzelt nach Veranstaltungen (ausserhalb Endschiessen in der Zeit vom 1. August bis anfangs Oktober) abzubauen und ordnungsgemäss zu lagern (Abdeckplane). Das Metallgerüst muss nicht zurückgebaut werden und kann auf der besagten Parzelle bestehen bleiben.
- 1.7 Mit dem abschliessenden Vollzug dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien aus den in dieser Vereinbarung genannten Verhältnissen als endgültig und vollständig auseinandergesetzt. Allfällige weitere Vereinbarungen zwischen der Partei 1 und Partei 2 bleiben von dieser Nutzungsvereinbarung unberührt.

## 2. Weitere Bestimmungen

- 2.1 Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung ausgefertigt.

### **Ort/Datum:**

Benken, -----

Benken, -----

### **Für die Partei 1:**

### **Für die Partei 2:**

-----  
Militärschiessverein Benken (MSVB)

-----  
Politische Gemeinde Benken ZH